

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DSS Data System Service GmbH

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Präambel

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und alle zukünftigen Geschäfte als verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Diese werden auch durch unser Schweigen oder durch Lieferung nicht Vertragsinhalt.

§ 1 Leistungsbeschreibung

- a) Die in unseren Angeboten festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen der DSS Data System Service GmbH, der Hersteller, deren Gehilfen oder Dritter, z. B. Darstellung von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit, keine diese Leistungsbeschreibungen ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.
- b) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- c) Die Firma DSS Data System Service GmbH behält sich vor, Erstlieferungen nur gegen Vorkasse oder Barnachnahme zu leisten.

§ 2 Beschaffungsrisiko

Die Firma DSS Data System Service GmbH übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Sie ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit der DSS Data System Service GmbH für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Die DSS Data System Service GmbH wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn sie zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Die DSS Data System Service GmbH wird den Käufern im Falle des Rücktritts die entsprechenden Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

§ 3 Zahlungen, Preise

- a) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. bei Abnahme fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen der DSS Data System Service GmbH 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Annahme der Lieferung zu; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückhaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaiger geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängel behafteten - Lieferung bzw. Arbeiten steht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DSS Data System Service GmbH

b) Die angebotenen Preise sind Nettopreise zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abnahme gültigen Mehrwertsteuer und Versandkosten.

c) Soweit die Firma DSS Data System Service GmbH Servicearbeiten erbringt, gelten hierfür folgende aktuelle Stundenverrechnungssätze:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr Stundensatz 89,00 € (netto)

Montag bis Freitag nach 17:00 Uhr Zuschlag 25 %

Samstag, Sonntag und Feiertage Zuschlag 50 %

§ 4 Eigentumsvorbehalt

a) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der DSS Data System Service GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

b) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenstandswertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

c) Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: "Verarbeitung" und im Hinblick auf den Liefergegenstand: "verarbeitet") erfolgt für die DSS Data System Service GmbH; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als "Neuware" bezeichnet. Der Auftraggeber verwahrt die Neuware für die DSS Data System Service GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der DSS Data System Service GmbH gehörenden Gegenständen steht der DSS Data System Service GmbH Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Auftraggeber Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Firma DSS Data System Service GmbH und der Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber der DSS Data System Service GmbH Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

d) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Firma DSS Data System Service GmbH ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Firma DSS Data System Service GmbH in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der DSS Data System Service GmbH abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

e) Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DSS Data System Service GmbH

in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die Firma DSS Data System Service GmbH ab.

f) Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der in diesen § 4 (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die Firma DSS Data System Service GmbH weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist die Firma DSS Data System Service GmbH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann die DSS Data System Service GmbH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Kunden verlangen.

g) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber der DSS Data System Service GmbH die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

h) Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die DSS Data System Service GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

i) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der Firma DSS Data System Service GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die Firma DSS Data System Service GmbH auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigegeben; der Firma DSS Data System Service GmbH steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

k) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma DSS Data System Service GmbH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der Firma DSS Data System Service GmbH, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 5 Haftung

a) Die Firma DSS Data System Service GmbH hat Sachmängel der Lieferung, welche sie von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

b) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

c) Die Firma DSS Data System Service GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet sie nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DSS Data System Service GmbH

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Firma DSS Data System Service GmbH ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

d) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, zum Beispiel Schäden an deren Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers der Gesundheit gehaftet wird.

e) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, die Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 5. g dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach § 5. h dieser Bedingungen.

f) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftrags ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

g) Die Firma DSS Data System Service GmbH haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in § 5. g, Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegen. Im Übrigen wird die Haftung der DSS Data System Service GmbH wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind - auch nach Ablauf einer der DSS Data System Service GmbH etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

h) Die Firma DSS Data System Service GmbH haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit einer ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in § 5. h, Satz 5 dieser Bestimmungen aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der DSS Data System Service GmbH wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt bleibt vom Vertrag unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

i) Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Käufers um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft der Firma DSS Data System Service GmbH verzögert, kann die DSS Data System Service GmbH pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises des Liefergegenstandes, jedoch höchstens 1,5 % berechnen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DSS Data System Service GmbH

dass der DSS Data System Service GmbH kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der DSS Data System Service GmbH ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

k) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Firma DSS Data System Service GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass der Firma DSS Data System Service GmbH kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Firma DSS Data System Service GmbH ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 6 Gewährleistung

a) Die Firma DSS Data System Service GmbH ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. -herstellung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung/Nachbesserung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder - wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

b) Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit eine fehlgeschlagene Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7 Rücktritt

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Firma DSS Data System Service GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Firma DSS Data System Service GmbH zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 8 Verjährung

a) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr.

b) Die Verjährungsfrist nach § 8. a dieser Bedingungen gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Firma DSS Data System Service GmbH, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die Firma DSS Data System Service GmbH bestehen, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist von drei Jahren.

c) Die Verjährungsfristen nach § 8. a und b dieser Bedingungen gelten mit folgender Maßgabe:

- 1) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DSS Data System Service GmbH

- 2) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn die Vertreter der Firma DSS Data System Service GmbH den Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit die Vertreter der Firma DSS Data System Service GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung übernommen haben. Haben die Vertreter der DSS Data System Service GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der § 8. a dieser Bedingungen genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden.
 - 3) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- d) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- e) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn der Fristen unberührt.
- f) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Rückgriff Verbrauchsgüterkauf

Rückgriffansprüche des Käufers gegen die Firma DSS Data System Service GmbH gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 10 Gerichtsstandsvereinbarungen

Alleiniger Gerichtsstand ist Siegen.

§ 11 Salvatorische Klausel

- a) Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind dann verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn der unwirksam gewordenen Regelung weitgehend entspricht.
- c) Es gilt grundsätzlich deutsches Recht.